

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30	MONTAG, DEN 25. OKTOBER	1999
Tag	Inhalt	Seite
19.10. 1999	Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft	243
19.10. 1999	Gesetz über die Gewährung einer Einmalzahlung 1999 an Versorgungsberechtigte nach dem Ersten Ruhegeldgesetz	248
19.10. 1999	Verordnung über eine empirische Datenerhebung zu Berufstätigkeit, Ausbildungssituation und Bedarf an Kindertagesbetreuung von Eltern mit Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren	249

Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 19. Oktober 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch die Bürgerschaft, ihre Ausschüsse und Gremien, die Mitglieder der Bürgerschaft und die Fraktionen und Gruppen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder der Bürgerschaft, der Fraktionen und Gruppen und der Bürgerschaftskanzlei gilt dieses Gesetz, soweit sie die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben unterstützen.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz bei der Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(3) Im übrigen finden auf die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Daten in Drucksachen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind.

§ 2

Erheben, Speichern und Nutzen

(1) Das Erheben, Speichern und Nutzen von Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung von parlamentarischen oder Verwaltungsaufgaben der Bürgerschaft erforderlich ist und

überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie stehen nicht entgegen, soweit die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimzuhaltender Daten gemäß §§ 11 und 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind. Satz 2 gilt nicht für personenbezogene Daten, die den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung berühren.

(2) Personenbezogene Daten, die allein zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, dürfen, soweit erforderlich, zur Erfüllung bestimmter einzelner Verwaltungsaufgaben der Bürgerschaft genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Für die Verhandlungsberichte über geheime Sitzungen der Bürgerschaft gilt § 69 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft. Für die Behandlung der Ausschußprotokolle gelten die Richtlinien gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft.

§ 3

Einsicht in Unterlagen durch Mitglieder der Bürgerschaft

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, die Unterlagen (Akten und Dateien) der Bürgerschaft einzusehen, die über Gegenstände der parlamentarischen Beratung im Plenum sowie in den Ausschüssen und sonstigen Gremien der Bürgerschaft angelegt sind, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung eingeschränkt ist. Unter den Voraussetzungen

des Satzes 1 kann in besonderen Fällen die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft die Einsicht in Unterlagen durch von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zulassen.

(2) Jedes Mitglied hat ferner das Recht, diejenigen Unterlagen der Bürgerschaft einzusehen, die über das Mitglied betreffende Vorgänge geführt werden. Das gleiche gilt für ehemalige Mitglieder. Sind die Daten des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds in einer Akte mit Daten Dritter so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, erhält das Mitglied oder ehemalige Mitglied auch insoweit Akteneinsicht, es sei denn, daß überwiegende schutzwürdige Interessen der Dritten an der Geheimhaltung ihrer Daten entgegenstehen; in diesem Fall wird dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied hinsichtlich der verbundenen eigenen Daten Auskunft, im übrigen Akteneinsicht, gewährt.

(3) Die Unterlagen werden in den Räumen der Bürgerschaft eingesehen. Zur Einsicht außerhalb dieser Räume dürfen Unterlagen nur an die Vorsitzenden sowie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Ausschüsse abgegeben werden. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann im Einzelfall Ausnahmen aus wichtigem Grund zulassen. Durch die Einsicht dürfen die Arbeiten der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und sonstigen Gremien nicht behindert werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Entscheidung über die Einsicht mit Auflagen verbinden.

§ 4

Löschen

(1) Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben der Bürgerschaft nicht mehr erforderlich ist. Vor einer Löschung können die Daten dem zuständigen öffentlichen Archiv unter den Voraussetzungen des § 3 des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) in der jeweils geltenden Fassung angeboten oder gemäß der Archivordnung der Hamburgischen Bürgerschaft abgegeben werden. Die Fraktionen und Gruppen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und auf welche Weise sie ihre Daten archivieren.

(2) Die nach § 26 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 340), erhobenen Daten speichert die Bürgerschaft bis zum Ablauf der auf das Ausscheiden des Mitglieds folgenden regelmäßigen Wahlperiode. Gleiches gilt für Daten des Mitglieds in Immunitätsangelegenheiten und Daten aus Entscheidungen in Strafsachen gegen ein Mitglied, die der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft von der Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde übermittelt worden sind, soweit nicht im folgenden ein früherer Zeitpunkt für die Löschung vorgesehen ist. Daten aus einer Entscheidung in Strafsachen sind spätestens dann zu löschen, wenn die Eintragung über diese Entscheidung im Bundeszentralregister zu tilgen ist. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds kann die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft bestimmen, daß die Begründung der Entscheidung oder einzelne Abschnitte hieraus bereits vor Ablauf der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen zu löschen sind, soweit nicht das mit der Übermittlung der Entscheidung verfolgte Interesse die schutzwürdigen Interessen des Mitglieds erheblich überwiegt.

§ 5

Übermittlung

(1) Die Übermittlung von Daten zu parlamentarischen Zwecken ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen und Gruppen sowie an deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Parlamentsverwaltungen zum Zweck parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden, soweit die empfangenden Stellen einen diesem Gesetz gleichwertigen Schutz der in § 1 Absatz 1 genannten Daten gewährleisten.

(2) Die Übermittlung von Daten für nichtparlamentarische Zwecke ist zulässig

1. an öffentliche Stellen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der empfangenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen;
2. auf schriftlich zu begründenden Antrag an Hochschulen und andere Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, wenn sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann;
3. auf schriftlich zu begründenden Antrag an nichtöffentliche Stellen, wenn die empfangende Stelle ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht, diese Kenntnis nicht auf zumutbare andere Weise erlangen kann und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen, Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, entgegenstehen. Dies gilt auch, soweit die Übermittlung dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Bei der Übermittlung sind die gemäß §§ 11 und 12 erforderlichen Geheimhaltungsvorkehrungen und die erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

§ 6

Auskunft an Dritte

(1) Auskunft aus den Unterlagen der Bürgerschaft gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 können Dritte erhalten, deren Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Unterlagen das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt. Bei beigezogenen Unterlagen muß die Zustimmung der sie führenden Stelle zur Auskunft vorliegen, unabhängig davon, ob deren Unterlagen Bestandteile der Unterlagen der Bürgerschaft geworden sind oder nicht.

(2) Für die Auskunft aus Verhandlungsberichten über geheime Sitzungen der Bürgerschaft gilt § 69 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft. Für die Auskunft aus Ausschußprotokollen gelten die Richtlinien gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung. Auskunft aus Unterlagen nach § 3 Absatz 2 darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen gewährt werden.

(3) An Stelle der Auskunft kann Einsicht in die Unterlagen, Berichte oder Protokolle gewährt werden, soweit glaubhaft

gemacht ist, daß dies zur Wahrung der Interessen Dritter erforderlich ist.

(4) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Veröffentlichung

(1) Daten dürfen in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) In den Berichten des Eingabenausschusses dürfen die Namen der Petentinnen und Petenten nicht veröffentlicht werden. Die Berichte dürfen den Hinweis auf das Aktenzeichen der Eingabe und in anonymisierter Form die zusammenfassende Bezeichnung ihres Gegenstandes, die Angabe der Begründung und eine kurze Darstellung des Verfahrensausgangs enthalten. Eine personenbezogene Veröffentlichung ist nur zulässig, soweit sie zum Verständnis des Berichts erforderlich ist und die Petentin oder der Petent in Kenntnis des auf sie oder ihn bezogenen Berichtstextes schriftlich eingewilligt hat. Außerhalb des Berichts dürfen Daten von Petentinnen und Petenten aus dem Eingabungsverfahren personenbezogen nur veröffentlicht werden, soweit sie in Kenntnis der Form, des Inhalts, Zwecks und des Sachzusammenhangs der Veröffentlichung schriftlich eingewilligt haben.

(3) Haben Mitglieder der Bürgerschaft eine Große oder Kleine Anfrage an den Senat gerichtet, dürfen die in § 1 Absatz 1 genannten Daten in Bürgerschaftsdrucksachen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Behandlung der Anfrage erforderlich ist und die Betroffenen in Kenntnis der einzelnen an den Senat gerichteten Fragen schriftlich eingewilligt haben. Ohne Einwilligung der Betroffenen ist die Veröffentlichung zulässig, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Satz 2 gilt nicht, soweit die in § 1 Absatz 1 genannten Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und von einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind.

(4) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Parlamentsinformations- und -dokumentationssystem

(1) Die Bürgerschaft betreibt ein Parlamentsinformations- und -dokumentationssystem, in dem die in § 1 Absatz 1 genannten Daten nach Maßgabe des § 2 gespeichert werden können.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann Auskunft aus dem Parlamentsinformations- und -dokumentationssystem erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes erfüllt sind und zwingende Geheimhaltungsgründe nicht entgegenstehen. § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Auf Daten, die veröffentlicht sind oder die Gegenstand öffentlicher Sitzungen der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse oder Gremien waren, können die Mitglieder der Bürgerschaft, die Fraktionen und Gruppen, der Senat, das Hamburgische Verfassungsgericht, der Rechnungshof, die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte und weitere von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft im Einvernehmen mit dem Datenschutzgremium gemäß § 14 zugelassene öffentliche Stellen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der technischen Voraussetzungen unmittelbaren Zugriff erhalten. Satz 3 gilt nicht für Daten aus nichtöffentlichen Sit-

zungen sowie für Daten aus öffentlichen Sitzungen des Eingabenausschusses, der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, der von ihnen eingesetzten Unterausschüsse und der Bürgerschaft, in denen Berichte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse behandelt werden. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann die Zulassung weiterer Stellen zum unmittelbaren Zugriff befristen, mit Auflagen verbinden oder auf bestimmte Daten beschränken. Der Senat, das Hamburgische Verfassungsgericht, der Rechnungshof, die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte und die nach Satz 3 zugelassenen weiteren Stellen bestimmen jeweils, welche Bediensteten zum unmittelbaren Zugriff besonders ermächtigt werden.

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß auf Daten des Parlamentsinformations- und -dokumentationssystems nicht unberechtigt zugegriffen werden kann.

§ 9

Auskunft an Betroffene

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten und deren Herkunft zu erteilen, die über sie bei der Bürgerschaft, ihren Ausschüssen und Gremien, ihren Mitgliedern, den Fraktionen und Gruppen oder der Bürgerschaftskanzlei gespeichert sind. In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. der Auskunft Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Ablehnung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, daß sie sich an das Datenschutzgremium gemäß § 14 wenden können. Die Mitteilung des Datenschutzgremiums darf keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand zulassen, sofern nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt wird.

(4) § 18 Absatz 5 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes findet auf die in § 1 Absatz 1 genannten Daten Anwendung. Für die Versagung der Zustimmung gelten die Absätze 2 und 3 Satz 1, soweit das Hamburgische Datenschutzgesetz auf die in seinem § 18 Absatz 5 genannten Behörden Anwendung findet.

§ 10

Richtigstellung und Berichtigung

(1) Ist in einer Bürgerschaftsdrucksache eine Tatsachenbehauptung über eine namentlich genannte Person enthalten, die durch gerichtliche Entscheidung als nicht zutreffend festgestellt worden ist, kann die betroffene Person eine Veröffentlichung der gerichtlich festgestellten Tatsachen als Bürgerschaftsdrucksache verlangen.

(2) Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen oder Stellen entgegenstehen. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Entschei-

dung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Richtigstellung von Verhandlungsberichten und Ausschußprotokollen erfolgt nicht.

(3) Der Antrag auf Richtigstellung bedarf der Schriftform. Er ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Veröffentlichung der Bürgerschaftsdrucksache einzureichen. Ihm ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

(4) Sind Daten aus Sitzungen und Unterlagen der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse oder Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden, sind sie in den Dateien zu berichtigen. Die Berichtigung von Verhandlungsberichten und Protokollen der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Gremien regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geheimhaltungsvorkehrungen

(1) Gegen das Bekanntwerden geheimzuhaltender Daten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Geheimhaltungsvorkehrungen sind insbesondere

1. der Beschluß über die Nichtöffentlichkeit und die Verschwiegenheit der Beratungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft oder sonstiger Rechtsvorschriften,
2. der Beschluß über die Verpflichtung zur Geheimhaltung bestimmter Gegenstände oder Nachrichten,
3. die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht,
4. die Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung von Daten oder
5. die Überweisung einer Angelegenheit in einen nichtöffentlichen Unterausschuß.

Die Geheimhaltungsvorkehrungen richten sich sowohl gegen Mitglieder der Bürgerschaft als auch gegen der Bürgerschaft nicht angehörende Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen. Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit dieser Vorkehrungen ist zwischen dem Interesse an der Öffentlichkeit und Transparenz parlamentarischer Vorgänge mit Bezug zu den in § 1 Absatz 1 genannten Daten sowie den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und den Nachteilen, die eine fehlende oder unzureichende Geheimhaltung dem Wohl des Bundes oder eines Landes bereiten würde, abzuwägen. Für die Behandlung von Eingaben kann der Eingabenausschuß die Öffentlichkeit seiner Sitzungen nur herstellen, wenn die betroffene Petentin oder der betroffene Petent in Kenntnis der Gegenstände und Unterlagen, die zum Gegenstand öffentlicher Behandlung gemacht werden, und der vom Ausschuß herangezogenen Beweismittel im Vorwege schriftlich darin eingewilligt hat.

(2) Geheimzuhaltende Daten dürfen nur in geeigneter Weise und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend geschützt übermittelt werden.

(3) Tonbandaufnahmen zur Erstellung von Ausschußprotokollen sind spätestens ein Vierteljahr nach Versendung des Protokolls zu löschen. Für Tonbandaufnahmen von Plenarsitzungen der Bürgerschaft gilt § 69 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft haben über geheimzuhaltende Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Bürgerschaft. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die der Bürgerschaft nicht angehörenden Mitglieder der Enquete-Kommissionen, die Mitglieder der Kommission nach § 21 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes, für Auskunftspersonen nach § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft, § 6 Satz 2 des Gesetzes über den Eingabenausschuß vom 18. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), geändert am 5. Juni 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103), und § 27 Satz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 82, 92).

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder der Bürgerschaft haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Daten im Sinne des Absatzes 1, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Ihnen dürfen Daten aus vertraulichen Ausschusssitzungen und aus vertraulichen Unterlagen der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Gremien nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist. Eine weitere Verarbeitung für andere als die Aufgaben, für die Daten nach Satz 2 zugänglich gemacht worden sind, bedarf der gesonderten Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergesichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Mitglieder von Arbeitsstäben parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 13

Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnis

(1) Die Bürgerschaft, ihre Ausschüsse und Gremien, die Mitglieder der Bürgerschaft, die Fraktionen und Gruppen und die Bürgerschaftskanzlei haben in jeweils eigener Verantwortung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes und besonderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 2 zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden Daten und ihrer Verwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die Bürgerschaftskanzlei führt ein Verzeichnis des Verfahrens, in denen die Bürgerschaft, ihre Ausschüsse und Gremien, ihre Mitglieder und sie selbst Daten automatisch gespeichert haben (Verfahrensverzeichnis). Die Fraktionen und Gruppen führen ihre eigenen Verzeichnisse. In den Verfahrensverzeichnissen sind schriftlich festzulegen

1. die Bezeichnung des Verfahrens und seine Zweckbestimmung,

2. die Art der gespeicherten Daten,
3. der Kreis der Betroffenen,
4. die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen sowie
5. die Fristen für die regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit weiterer Speicherung der Daten.

Die Angaben nach Satz 3 können für mehrere gleichartige Verfahren in einem Verfahrensverzeichnis zusammengefaßt werden. Die Pflicht zur Führung von Verfahrensverzeichnissen besteht nicht für die in § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes bezeichneten Dateien und für Dateien, die von der Bürgerschaft, ihren Ausschüssen und Gremien, ihren Mitgliedern und der Bürgerschaftskanzlei ausschließlich zur sachgerechten Erledigung eines einzelnen Vorgangs vorübergehend vorgehalten werden. Satz 5 gilt nicht für automatische Datenspeicherungen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, die von ihnen eingesetzten Unterausschüsse und die ihnen zugeordneten Arbeitsstäbe sowie durch Mitglieder der Bürgerschaft und Fraktionen und Gruppen im Zusammenhang mit der Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und durch Enquete-Kommissionen.

§ 14

Datenschutzkontrolle

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode bildet die Bürgerschaft ein Datenschutzgremium, in dem jede Fraktion und Gruppe durch ein Mitglied vertreten ist.

(2) Das Datenschutzgremium überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Datenverarbeitung durch den Parlamentarischen Kontrollausschuß gemäß dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz und durch die Kommission gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438), in den jeweils geltenden Fassungen ist von der Überwachung ausgenommen.

(3) Die Fraktionen und Gruppen überwachen die von ihnen selbst durchgeführte Datenverarbeitung in eigener Verantwortung.

(4) Das Datenschutzgremium nimmt Beschwerden und Beanstandungen Betroffener entgegen und geht Vorgängen nach, die Anlaß zu einer Überprüfung geben. Ein Mitglied des Datenschutzgremiums ist von der Überprüfung solcher Vorgänge ausgeschlossen, an denen es selbst oder in seinem Auftrag eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter unmittelbar beteiligt war oder ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds das Datenschutzgremium, das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Die Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschlossene Mitglied angehört, bestimmt, wer an dessen Stelle an der Überprüfung mitwirkt, für die der Ausschluß besteht; die Sätze 2 und 3 gelten für das ersatzweise bestimmte Fraktions- oder Gruppenmitglied entsprechend.

(5) Das Datenschutzgremium ist berechtigt, die Verfahrensverzeichnisse gemäß § 13 Absatz 2 einzusehen. Die von den Fraktionen und Gruppen geführten Verzeichnisse sieht allein das der jeweiligen Fraktion oder Gruppe angehörige Mitglied des Datenschutzgremiums ein.

(6) Das Datenschutzgremium unterrichtet den Ältestenrat über festgestellte Verstöße. Es kann der Bürgerschaft, ihren Ausschüssen und Gremien, ihren Mitgliedern und den Fraktionen und Gruppen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben.

(7) Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte berät das Datenschutzgremium, falls es ihn darum ersucht. § 23 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(8) Die Beratungen des Datenschutzgremiums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Datenschutzgremiums und die nach Absatz 4 Satz 4 ersatzweise bestimmten Fraktions- und Gruppenmitglieder sind verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(9) Niemand darf wegen der Tatsache, daß sie oder er sich an das Datenschutzgremium gewandt hat, benachteiligt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1999.

Der Senat

Gesetz
über die Gewährung einer Einmalzahlung 1999
an Versorgungsberechtigte nach dem Ersten Ruhegeldgesetz

Vom 19. Oktober 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Die am 1. Juni 1999 vorhandenen Versorgungsberechtigten nach dem Ersten Ruhegeldgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 108), zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 148), erhalten mit ihren Bezügen für den Monat Dezember 1999 eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10, wenn die im Monat Juni 1999 der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegenden ruhegeldfähigen Bezüge den Betrag von 10 521,08 *DM* nicht überschritten haben.

(2) Die Einmalzahlung wird in Höhe des Betrages gewährt, der sich nach dem jeweils maßgebenden Bruttoversorgungssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes aus dem Betrag von 170,— Deutsche Mark ergibt.

(3) Für nicht vollbeschäftigt gewesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verringert sich der Betrag nach Absatz 2 nach Maßgabe des § 8 Absatz 8 des Ersten Ruhegeldgesetzes.

(4) Halbwaisen, die Waisengeld erhalten, sind wie Vollwaisen zu behandeln, wenn der überlebende Elternteil keine Einmalzahlung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder als Versorgungsempfängerin oder als Versorgungsempfänger erhält.

(5) Hat die Zahlung des Ruhegeldes, Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes erstmals nach dem 1. Januar 1999 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, um den die Zahlung nach dem 31. Dezember 1998 beginnt, um ein Drittel des sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages.

(6) Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften finden keine Anwendung.

(7) Die Einmalzahlung wird für jede Berechtigte und jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(8) Der Anspruch auf eine Einmalzahlung aus anderen Rechtsgründen geht dem Anspruch nach diesem Gesetz vor.

(9) Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn die Versorgungsbezüge am 1. Juni 1999 in Höhe des sich nach § 6 Absatz 2 des Ersten Ruhegeldgesetzes ergebenden Betrages gewährt werden.

(10) Stirbt die oder der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. Sind mehrere Hinterbliebene versorgungsberechtigt, wird die Zahlung mit befreiender Wirkung gegenüber allen Berechtigten an eine oder einen der Berechtigten bewirkt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1999.

Der Senat

Verordnung
über eine empirische Datenerhebung
zu Berufstätigkeit, Ausbildungssituation und Bedarf an Kindertagesbetreuung
von Eltern mit Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren

Vom 19. Oktober 1999

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Ermittlung des Bedarfs an und der Nachfrage nach Tagesbetreuung von Kindern im Alter von bis zu zwölf Jahren, die sich aus der Berufstätigkeit oder der Ausbildungssituation der Eltern ergeben, wird in der Freien und Hansestadt Hamburg eine empirische Datenerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Befragung erstreckt sich auf Eltern beziehungsweise Elternteile einer repräsentativen Auswahl von 5000 bis 10 000 Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren. Diese werden aus der Gesamtheit der nach dem 30. November 1987 und vor dem 1. Dezember 1999 geborenen Kinder nach einem Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist die Zeit vom 1. November 1999 bis 29. Februar 2000.

§ 4

Art der Erhebung

Die Erhebung wird als telefonische Befragung durchgeführt.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Angaben zur Familie,
2. Angaben zur Tagesbetreuung des Kindes,

3. Angaben zur Berufstätigkeit der Eltern,
4. Angaben zur Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub,
5. Angaben zu den Gründen, warum eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, entsprechend den sich aus der Anlage ergebenden Fragestellungen.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der zu befragenden Eltern beziehungsweise Elternteile,
2. Telefonnummer für die Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung durchgeführt.

(2) Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung ist befugt, die im Rahmen der Statistik erforderliche Datenerhebung und Auswertung durch private Dritte durchführen zu lassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Oktober 1999.

Anlage**Liste der Erhebungsmerkmale**

1. Den Haushalt betreffende Merkmale:
 - 1.1 Zahl der Kinder im Haushalt
 - 1.2 Alter des Referenzkindes
 - 1.3 Schulbesuch des Referenzkindes
 - 1.4 Allein erziehende Mutter oder allein erziehender Vater
2. Die Tagesbetreuung des Referenzkindes betreffende Merkmale:
 - 2.1 Institutionelle Tagesbetreuung
 - 2.2 Zeitlicher Umfang der institutionellen Tagesbetreuung
 - 2.3 Öffentliche Förderung des genutzten Betreuungsangebotes
 - 2.4 Gründe, warum Tagespflegebetreuung gewählt wurde
3. Berufstätigkeit der Mutter im Haushalt:
 - 3.1 Mutter berufstätig und/oder in Ausbildung
 - 3.2 Zeitlicher Umfang der Berufstätigkeit
 - 3.3 Zeitliche Gestaltung der Berufstätigkeit (Berufstätigkeit an verschiedenen Wochentagen, Berufstätigkeit zu verschiedenen Tageszeiten)
 - 3.4 Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub
- 3.5 Gründe der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub
4. Berufstätigkeit des Vaters im Haushalt:
 - 4.1 Vater berufstätig und/oder in Ausbildung
 - 4.2 Zeitlicher Umfang der Berufstätigkeit
 - 4.3 Zeitliche Gestaltung der Berufstätigkeit (Berufstätigkeit an verschiedenen Wochentagen, Berufstätigkeit zu verschiedenen Tageszeiten)
 - 4.4 Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub
 - 4.5 Gründe der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub
5. Bedarf des Referenzkindes an öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung:
 - 5.1 Nicht-institutionelle Tagesbetreuung
 - 5.2 Zufriedenheit mit aktueller Tagesbetreuung
 - 5.3 Probleme bei der Organisation der Tagesbetreuung
 - 5.4 Beantragung öffentlich geförderter Tagesbetreuung
 - 5.5 Gründe für die Nichtnutzung öffentlich geförderter Tagesbetreuung
 - 5.6 Interesse an öffentlich geförderter Tagesbetreuung